

#### 4. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Violetteintragung in den Plänen, Planänderungen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden ist oder sie sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

Soweit die Vorhabenträgerin eine Zusage gegeben hat, hat sie diese nach Maßgabe dieses Beschlusses zu erfüllen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig**, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Bei dem Bundesverwaltungsgericht können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur wird hingewiesen.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Der Kläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

##### Hinweis gem. § 74 Abs. 5 Sätze 3 und 4 HVwVfG

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 HVwVfG, indem der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht wird und eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsmittelbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes in der von dem Vorhaben betroffenen Stadt Sontra sowie den Gemeinden Herleshausen, Nen-

tershausen und Calden für die Dauer von zwei Wochen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt wird.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss (Textteil) bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

##### Hinweis gem. § 74 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes erfolgt in der Zeit vom **15. April 2013 bis 29. April 2013** (einschließlich)

##### in der Stadt Sontra

im Gebäude der Stadtverwaltung Sontra, Rathaus II, Zimmer 10, Marktplatz 6, 36205 Sontra, während der Dienststunden

montags bis mittwochs: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

##### in der Gemeinde Herleshausen

im Gebäude der Gemeindeverwaltung Herleshausen, Zimmer 3, Bahnhofstraße 15, 37293 Herleshausen, während der Dienststunden

montags bis mittwochs: von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags: von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

freitags: von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

##### in der Gemeinde Nentershausen

im Gebäude der Gemeindeverwaltung Nentershausen, Zimmer 13, Burgstraße 2, 36214 Nentershausen, während der Dienststunden

montags bis mittwochs: von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
von 13.15 Uhr bis 16.30 Uhr

donnerstags: von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
von 13.15 Uhr bis 17.30 Uhr

freitags: von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

##### in der Gemeinde Calden

im Rathaus der Gemeinde Calden, Zimmer 12/13, Holländische Straße 35, 34379 Calden, während der Dienststunden

montags bis mittwochs: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Wiesbaden, den 26. März 2013

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung**

VI PA 44-F – 61 k-04/2.132  
StAnz. 15/2013 S. 493

398

### HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

#### Beantragung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung;

hier: Aufgaben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ergeht folgendes Rundschreiben:

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind Anträge auf Sozialleistungen unter anderem auch von Gemeinden entgegenzunehmen. Zu den Anträgen auf Sozialleistungen gehören auch Rentenansprüche.

Die Hessische Landesregierung ist sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst, einen gleichberechtigten Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu Sozialleistungen zu unterstützen und versteht dies als eine besonders wichtige gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe. Es muss daher gewährleistet sein, dass Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihren Fähigkeiten, Kenntnissen und ihrem Wohnort, ortsnah über alle sozialen Angelegenheiten Auskunft erhalten.

Gerade in ländlichen Gegenden sind Personen wegen fortgeschrittenen Alters oder aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen auf eine ortsnah Anlaufstelle angewiesen. Die Städte und Gemeinden sind insbesondere für diesen Personenkreis wichtige Ansprechpartner. Es wird daher davon ausgegangen, dass eine allgemeine Hilfestellung beim Ausfüllen von Leistungsanträgen gegeben wird und bei Entgegennahme dieser Anträge auch die Prüfung auf Vollständigkeit der Angaben enthalten ist.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass in fachlicher Hinsicht keine gesetzliche Auskunftspflicht besteht. Es bleibt den Kommunen anheimgestellt, Auskunftssuchenden fachliche Hilfestellung zu leisten.

Im Hinblick auf den bisherigen Erlass vom 7. Mai 1991 (StAnz. S. 1376) und das Rundschreiben vom 19. März 1997 (StAnz. S. 1385) hat sich keine andere Rechtslage ergeben. Es wird darum gebeten, die bewährte Praxis beizubehalten.

Wiesbaden, den 14. März 2013

**Hessisches Sozialministerium**  
54a3000-0001/2009/001

StAnz. 15/2013 S. 495